



Geschäftsordnung

des

Saarländischen Tischtennisbundes e.V.

(Stand 30.06.2021)

INHALTSVERZEICHNIS

1	ALLGEMEINES	5
2	ERWACHSENENSSPORT	6
2.1	Zusammensetzung	6
2.2	Aufgaben	6
2.2.1	Ausschuss Erwachsenensport	6
2.2.2	Sportwart	7
2.2.3	Jugendwart	7
2.2.4	Seniorenwart	7
2.2.5	VSRO	7
2.2.6	Landesspielleiter	8
2.2.7	Profisportbeauftragter	8
2.2.8	Leistungssportbeauftragter	8
2.2.9	Breitensportbeauftragter	8
2.2.10	Beisitzer	9
2.2.11	Nominierungsausschuss	9
2.2.12	AG "Regeln, Satzungen, WO"	9
2.3	Regularien	10
2.4	Schlussbestimmungen	10
3	JUGENDSPORT	11
3.1	Zusammensetzung	11
3.2	Aufgaben	11
3.2.1	Jugendverbandstag	11
3.2.2	Ausschuss Jugendsport	12
3.2.3	Jugendvorstand	13
3.2.4	Jugendwart	13
3.2.5	Mädchenwart	13
3.2.6	Schülerwart	13
3.2.7	Schülerinnenwart	13
3.2.8	Schulsportbeauftragter	14
3.2.9	Leistungssportbeauftragter	14
3.2.10	Breitensportbeauftragter	14
3.2.11	Beisitzer	14
3.2.12	Nominierungsausschuss	14
3.2.13	AG Mannschaftssport	15
3.3	Regularien	15
3.4	Schlussbestimmungen	15
4	SENIORENSPORT	16
4.1	Zusammensetzung	16
4.2	Aufgaben	16
4.2.1	Seniorenverbandstag	16
4.2.2	Senioren Ausschuss	16
4.2.3	Seniorenwart	17
4.2.4	Stellvertretender Seniorenwart	17
4.2.5	Beisitzer	17
4.3	Regularien	17

4.4	Schlussbestimmungen	18
5	LEHRWESEN.....	19
5.1	Zusammensetzung	19
5.2	Aufgaben	19
5.2.1	Ausschuss Lehrwesen	19
5.2.2	Lehrwart.....	19
5.2.3	VSRL	20
5.2.4	Beisitzer	20
5.3	Regularien	20
5.4	Schlussbestimmungen	20
6	SCHIEDSRICHTERWESEN.....	21
6.1	Zusammensetzung	21
6.2	Aufgaben.....	21
6.2.1	Schiedsrichtervollversammlung.....	21
6.2.2	Aufgaben des SRA	22
6.2.3	Aufgaben des VSRO	23
6.2.4	Aufgaben des VSRL	23
6.2.5	Aufgaben des VSRE	23
6.2.6	Aufgaben der Beisitzer.....	24
6.3	Regularien	24
6.3.1	Wahlen.....	24
6.3.2	Schiedsrichter	24
6.3.2.1	Allgemeines.....	24
6.3.2.2	Ausbildung.....	25
6.3.2.3	Prüfung.....	26
6.3.2.4	Fortbildung.....	26
6.3.2.5	Ausschluss eines SR.....	26
6.3.2.6	SR-Gestellung durch die Vereine.....	27
6.3.2.7	Ausstattung.....	28
6.3.2.8	Vergütung.....	28
6.4	Schlussbestimmungen	28
7	ÖFFENTLICHKEITSARBEIT.....	29
7.1	Zusammensetzung	29
7.2	Aufgaben.....	29
7.2.1.1	Ausschuss Öffentlichkeitsarbeit	29
7.2.1.2	Vizepräsident für besondere Aufgaben	29
7.2.1.3	Pressewart.....	30
7.2.1.4	Webmaster.....	30
7.2.1.5	Beisitzer	30
7.3	Regularien	30
7.4	Schlussbestimmungen	30
8	VERSAMMLUNGSORDNUNG	31

8.1	Allgemeines.....	31
8.2	Geltungsbereich und generelle Formvorschriften	31
8.3	Anträge und Debatten	32
8.4	Teilnahme- und Stimmberechtigung / Abstimmungen	32
8.5	Wahlen	33
8.6	Protokolle und Veröffentlichung.....	33
8.7	Schlussbestimmungen	33
9	RECHTS- UND DISZIPLINARORDNUNG	34
9.1	Allgemeines.....	34
9.2	Rechtsweg und Rechtsmittel	35
9.2.1	Protest (Rechtsweg).....	35
9.2.2	Antrag (Rechtsweg).....	35
9.2.3	Einspruch (Rechtsmittel).....	35
9.2.4	Berufung (Rechtsmittel).....	36
9.2.5	Revision.....	36
9.3	Rechtsorgane und Zuständigkeiten	36
9.3.1	Spielleiter	36
9.3.2	Ausschuss Erwachsenensport, Seniorensport oder Jugendsport	36
9.3.3	Landesrechtsausschuss	37
9.4	Zusammensetzung und Aufgaben.....	37
9.5	Verfahrensvorschriften	38
9.6	Befangenheit.....	39
9.7	Fristen	39
9.8	Verfahrenskosten.....	39
9.9	Verjährung	40
9.10	Verfahrensordnung.....	40
9.11	Disziplinarmaßnahmen	41
9.12	Gnadenrecht	41
9.13	Schlussbestimmungen	41
10	EHRENORDNUNG	42
10.1	Allgemeines.....	42
10.2	Regularien für die Verleihung	43
10.3	Ehrungen.....	43
10.3.1	Ehrennadel in bronze, silber und gold	43
10.3.2	Ehrenteller für Vereine	44
10.3.3	Ehrenbrief	44
10.3.4	Ehrenmedaille für besondere verdienstvolle Tätigkeit um den Sport.....	44
10.3.5	Ehrenmitgliedschaft.....	45
10.3.6	Ehrenpräsidentschaft.....	45
10.4	Schlussbestimmungen	45

1 ALLGEMEINES

Die folgende Geschäftsordnung ist der Satzung des Saarländischen Tischtennisbundes als Anhang zugeordnet und für alle Mitglieder des STTB bindend. Die Verwendung der männlichen Begriffe gilt auch für die weibliche Person. Diese Ordnungen können auf Beschluss des Verbandstages geändert werden. Es genügt die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Änderungsanträge sind fristgerecht an die Geschäftsstelle des STTB zu richten. Diese legt sie nach Beratung im Präsidium zusammen mit einer Stellungnahme dem Verbandstag vor. Änderungen sind als amtliche Mitteilungen des STTB zu veröffentlichen und treten mit der Veröffentlichung in Kraft, sofern nicht ein anderer Zeitpunkt bestimmt ist.

Beim Verbandstag werden der STTB Vorstand, bestehend aus Präsident, Vizepräsident für besondere Aufgaben, Sportwart, Schatzmeister und für das STTB Präsidium der Lehrwart, sowie die Beisitzer der Ausschüsse (Ausnahme Beisitzer Bereich Jugend, Senioren und Schiedsrichter) für die Dauer von drei Jahren gewählt. Der Jugendwart, der Seniorenwart, der VSRO werden lediglich für drei Jahre bestätigt. Ihre Bestätigung erfolgt auf Vorschlag ihrer jeweiligen Gremien.

Scheiden gewählte oder bestätigte Mitglieder vorzeitig aus oder werden ihres Amtes enthoben, bestimmt das Präsidium bis zur nächsten Wahl einen kommissarischen Vertreter.

Landesspielleiter, Leistungssport-, Breitensport- und Schulsportbeauftragter, Pressewart, Webmaster, Datenschutzbeauftragter, Mitglieder der Arbeitsgruppen, etc. werden vom Präsidium für drei Jahre benannt und bedürfen weder Wahl, noch Bestätigung durch den Verbandstag. Benannte Mitglieder dürfen bei berechtigten Gründen jederzeit durch Entscheid des Präsidiums ihres Amtes enthoben und ersetzt werden.

Über jede Sitzung in den ständigen Ausschüssen, sowie deren Arbeitsgruppen, ist Protokoll zu führen und binnen vier Wochen an den Ausschussvorsitzenden zu versenden.

Der STTB erfüllt seine Aufgaben auf demokratischer Grundlage, ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser, rassischer und weltanschaulicher Toleranz. Die Gremien des STTB sind gegen jegliche körperliche, rassistische und sexuelle Gewalt und vertreten die Grundsätze des DTTB im Bereich Jugendwohl.

Der STTB erkennt den NADA - Code einschließlich aller Anhänge in der jeweils gültigen Fassung an. Der STTB unterwirft sich für seine Mitglieder der Anti-Doping-Ordnung des DTTB einschließlich aller Anhänge und den Strafbestimmungen des DTTB.

Der STTB erhebt, verarbeitet und nutzt auf der Grundlage der DTTB - Datenschutzordnung Daten zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben.

2 ERWACHSENENSSPORT

Der Ausschuss Erwachsenensport ist für alle Belange des Erwachsenenspielbetriebes im STTB verantwortlich. Maßgebendes Gremium ist der STTB Verbandstag.

2.1 ZUSAMMENSETZUNG

Dem Ausschuss Erwachsenensport gehören an:

- Sportwart
- Jugendwart
- Seniorenwart
- Verbandsschiedsrichterobmann
- Landesspielleiter
- Profisportbeauftragter
- Leistungssportbeauftragter
- Breitensportbeauftragter
- 2 Beisitzer

In der ersten Sitzung nach den Wahlen wird der Stellvertreter des Sportwartes aus den Mitgliedern des Ausschuss Erwachsenensport gewählt.

2.2 AUFGABEN

2.2.1 AUSSCHUSS ERWACHSENENSSPORT

- Organisation und Überwachung des Erwachsenenspielbetriebs im Bereich des STTB
- Durchführung von STTB Erwachsenenveranstaltungen
- Berufung von Spielleitern im Erwachsenenspielbetrieb
- Einspruchs- und Korrekturrecht gegenüber Spielleiterentscheidungen

- Zuständigkeit in allen Belangen der Auslegung der WO DTTB und STTB
- Entscheidung über die Abstufung von Mannschaften
- Erarbeitung von Anträgen zur Abstimmung beim Verbandstag
- Für Nominierungen bedient sich der Ausschuss Erwachsenensport eines Nominierungsausschusses
- Bestimmte Aufgaben können an einzelne Ausschussmitglieder delegiert werden.

2.2.2 SPORTWART

- Vertretung der Interessen des Ausschuss Erwachsenensport im Präsidium, dem Vorstand und beim DTTB
- Vorsitzender des Ausschuss Erwachsenensport und des Nominierungsausschusses
- Meldung und Koordination überregionaler Veranstaltungen
- Genehmigung von Turnieren, Sofortwechseln, etc.
- Unterstützung des Landesspielleiters
- Vertretung des STTB bei der Sportwartetagung des DTTB

2.2.3 JUGENDWART

- Schnittstelle zwischen Jugend- und Erwachsenensport
- Verantwortlich für die Belange der Jugend im Ausschuss Erwachsenensport

2.2.4 SENIORENWART

- Schnittstelle zwischen Senioren- und Erwachsenensport
- Verantwortlich für die Belange der Senioren im Ausschuss Erwachsenensport

2.2.5 VSRO

- Schnittstelle zwischen Schiedsrichterwesen und Erwachsenensport

- Verantwortlich für die Belange im Bereich Regeln, Satzungen, Ordnungen
- Einberufen der ersten Sitzung der Arbeitsgruppe „Regeln, Satzungen, WO“ nach der Benennung der Mitglieder durch das Präsidium

2.2.6 LANDESSPIELLEITER

- Koordination und Überwachung des Spielbetriebes
- Genehmigung von Spielberechtigungen
- Bearbeitung von Anträgen (Aufhebung des Reservespielerstatus, etc.)
- Kontrolle der Arbeit der Spielleiter

2.2.7 PROFISPORTBEAUFTRAGTER

- Verantwortlich für alle Abläufe des Profisport- und Trainingsbetriebs im Bereich Profisport
- Zur Bearbeitung besonderer Aufgaben kann der Profisportbeauftragte kommissarische Mitarbeiter und nichtständige Ausschüsse berufen und deren Aufgaben und Rechte festlegen.

2.2.8 LEISTUNGSSPORTBEAUFTRAGTER

- Verantwortlich für alle Abläufe des Leistungssport- und Trainingsbetriebs im Bereich Erwachsenensport
- Zur Bearbeitung besonderer Aufgaben kann der Leistungssportbeauftragte kommissarische Mitarbeiter und nichtständige Ausschüsse berufen und deren Aufgaben und Rechte festlegen.

2.2.9 BREITENSORTBEAUFTRAGTER

- Verantwortlich für alle Belange des Breitensport- und Trainingsbetriebs im Bereich Erwachsenensport

- Zur Bearbeitung besonderer Aufgaben kann der Breitensportbeauftragte kommissarische Mitarbeiter und nichtständige Ausschüsse berufen und deren Aufgaben und Rechte festlegen.

2.2.10 BEISITZER

- Ansprechpartner für die Vereine im Bereich Erwachsenensport
- Zur Bearbeitung besonderer Aufgaben können die Beisitzer kommissarische Mitarbeiter und nichtständige Ausschüsse berufen und deren Aufgaben und Rechte festlegen.

2.2.11 NOMINIERUNGSAUSSCHUSS

Dem Nominierungsausschuss im Bereich Erwachsene gehören an:

- Sportwart
- Stellvertretender Sportwart
- Leistungssportbeauftragter
- Cheftrainer

Dem Nominierungsausschuss im Bereich U23 gehört zusätzlich der Jugendwart an.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sportwartes bzw. bei Abwesenheit die des Stellvertreters. Es ist nicht zwangsläufig eine Sitzung einzuberufen, ein Umlaufbeschluss über den Sportwart ist möglich. Über die Ergebnisse ist ein Protokoll zu führen.

2.2.12 AG "REGELN, SATZUNGEN, WO"

- Die AG besteht aus seiner ungeraden Anzahl von Mitgliedern, die vom Präsidium für die Dauer von drei Jahren benannt werden.
- Die Mitglieder wählen nach der Benennung in ihrer ersten Sitzung, einberufen durch den VSRO, den Ausschussvorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- Die einzige Aufgabe dieses Ausschusses besteht in der Erstellung, Überarbeitung und Aktualisierung der Ordnungen des STTB. Anträge hierzu werden über das Präsidium an den Verbandstag vorbereitet und fristgerecht gestellt

- Sitzungen finden mindestens zweimal jährlich statt
- Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit
- Zur Bearbeitung besonderer Aufgaben kann der Ausschuss eigenständig weitere temporäre Mitglieder heranziehen

2.3 REGULARIEN

- Der Ausschuss Erwachsenensport ist unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zweimal jährlich vom Sportwart einzuberufen
- Abstimmungen im Ausschuss Erwachsenensport erfolgen mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- Beschlüsse müssen im amtlichen Organ des STTB veröffentlicht werden und gelten ab Veröffentlichungsdatum, sofern kein anderes Datum angegeben ist.
- Zur Bearbeitung besonderer Aufgaben kann der Ausschuss Erwachsenensport kommissarische Mitarbeiter und nichtständige Ausschüsse berufen und deren Aufgaben und Rechte festlegen.

2.4 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Diese Geschäftsordnung tritt am 18.05.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Geschäftsordnung Erwachsenensport außer Kraft.

3 JUGENDSPORT

Der Ausschuss Jugendsport ist für alle Belange des Jugendspielbetriebes im STTB verantwortlich. Maßgebendes Gremium ist der jährlich stattfindende STTB Jugendverbandstag.

3.1 ZUSAMMENSETZUNG

Dem Ausschuss Jugendsport gehören an:

- Jugendvorstand
 - Jugendwart
 - Mädchenwart
 - Schülerwart
 - Schülerinnenwart
- Schulsportbeauftragter
- Leistungssportbeauftragter
- Breitensportbeauftragter
- 4 Beisitzer

3.2 AUFGABEN

3.2.1 JUGENDVERBANDSTAG

- Beratung von grundsätzlichen Angelegenheiten und Richtlinien der Jugendarbeit im STTB
- Der Jugendverbandstag ist vom Jugendwart (als Vorsitzender) unter der Bekanntgabe der Tagesordnung einmal jährlich einzuberufen. Die Einladungsfrist beträgt 4 Wochen. Die Vereine mit min. einer Mannschaft im Jugendspielbetrieb sind verpflichtet einen Vertreter zu entsenden. Bei Spielgemeinschaften sind beide Vereine anwesenheitspflichtig. Jedes Nichterscheinen wird gemäß Finanzordnung geahndet.

- Wahl des Jugendwartes, des Jugendvorstandes und der vier Beisitzer durch die Vereinsjugendvertreter auf drei Jahre.
- Der Jugendwart wird vom STTB Verbandstag bestätigt. Verweigert der Verbandstag die Zustimmung, wird vom Präsidium bis zum nächsten Verbandstag ein kommissarischer Vertreter eingesetzt.
- Auf jeden Verein, sowie die gewählten Mitglieder des Ausschuss Jugendsport, entfällt genau eine Stimme. Freiwillig anwesende Vereine ohne Jugendmannschaften haben ebenfalls Stimmrecht.
- Vereine haben das Recht fristgerecht Anträge an den Jugendverbandstag zu stellen. Es gelten die Fristen analog zu den Fristen des STTB Verbandstages.

3.2.2 AUSSCHUSS JUGENDSPORT

- Organisation und Überwachung des Jugendspielbetriebs im Bereich des STTB. Hierzu benennt der Ausschuss Jugendsport neben den festen Mitgliedern (Jugendwart als Vorsitzender und Sportwart als Stellvertreter) zwei weitere Mitglieder aus den Reihen des Ausschusses. Sie bilden die Arbeitsgruppe Mannschaftssport.
- Durchführung von STTB Jugendveranstaltungen
- Berufung von Spielleitern im Jugendspielbetrieb
- Aufstellung des Landeskaders (D-Kader) mit dem Verbandstrainer
- Nominierung zu Einzel- und Mannschaftswettkämpfen auf überregionaler Ebene. Für Nominierungen bedient sich der Ausschuss Jugendsport eines Nominierungsausschusses
- Abstimmungen im Ausschuss Jugendsport erfolgen mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- Erarbeitung von Anträgen zur Abstimmung beim Verbandstag
- Bestimmte Aufgaben können an einzelne Ausschussmitglieder delegiert werden.
- Zur Bearbeitung besonderer Aufgaben kann der Ausschuss Jugendsport kommissarische Mitarbeiter und nichtständige Ausschüsse berufen und deren Aufgaben und Rechte festlegen.

3.2.3 JUGENDVORSTAND

- In der ersten Sitzung nach der Wahl, wird ein Vertreter des Jugendwartes gewählt.
- Sitzungen erfolgen nach Notwendigkeit, mindestens jedoch einmal jährlich.

3.2.4 JUGENDWART

- Vertretung der Interessen des Ausschuss Jugendsport im Präsidium und beim DTTB
- Vertretung des STTB bei der Jugendwartetagung des DTTB
- Vorsitzender des Ausschuss Jugendsport und des Jugendvorstandes
- Genehmigung von Turnieren, Sofortwechselln, etc.
- Meldung und Koordination überregionaler Veranstaltungen

3.2.5 MÄDCHENWART

- Unterstützung des Jugendwartes bei seinen Aufgaben
- Zur Bearbeitung besonderer Aufgaben kann der Mädchenwart kommissarische Mitarbeiter und nichtständige Ausschüsse berufen und deren Aufgaben und Rechte festlegen.

3.2.6 SCHÜLERWART

- Unterstützung des Jugendwartes bei seinen Aufgaben
- Zur Bearbeitung besonderer Aufgaben kann der Schülerwart kommissarische Mitarbeiter und nichtständige Ausschüsse berufen und deren Aufgaben und Rechte festlegen.

3.2.7 SCHÜLERINNENWART

- Unterstützung des Jugendwartes bei seinen Aufgaben
- Zur Bearbeitung besonderer Aufgaben kann der Schülerinnenwart kommissarische Mitarbeiter und nichtständige Ausschüsse berufen und deren Aufgaben und Rechte festlegen.

3.2.8 SCHULSPORTBEAUFTRAGTER

- Verantwortlich für alle Belange des Schulsports im Bereich des STTB
- Zur Bearbeitung besonderer Aufgaben kann der Schulsportbeauftragte kommissarische Mitarbeiter und nichtständige Ausschüsse berufen und deren Aufgaben und Rechte festlegen

3.2.9 LEISTUNGSSPORTBEAUFTRAGTER

- Verantwortlich für alle Belange des Leistungssport- und Trainingsbetriebs im Bereich Jugendsport
- Zur Bearbeitung besonderer Aufgaben kann der Leistungssportbeauftragte kommissarische Mitarbeiter und nichtständige Ausschüsse berufen und deren Aufgaben und Rechte festlegen.

3.2.10 BREITENSORTBEAUFTRAGTER

- Verantwortlich für alle Belange des Breitensport- und Trainingsbetriebs im Bereich Jugendsport
- Zur Bearbeitung besonderer Aufgaben kann der Breitensportbeauftragte kommissarische Mitarbeiter und nichtständige Ausschüsse berufen und deren Aufgaben und Rechte festlegen

3.2.11 BEISITZER

- Ansprechpartner für die Vereine im Bereich Jugendsport
- Zur Bearbeitung besonderer Aufgaben können die Beisitzer kommissarische Mitarbeiter und nichtständige Ausschüsse berufen und deren Aufgaben und Rechte festlegen.

3.2.12 NOMINIERUNGSAUSSCHUSS

Dem Nominierungsausschuss im Bereich Jugend gehören an:

- Sportwart
- Jugendwart
- Stellvertreter des Jugendwartes
- Leistungssportbeauftragter

- Cheftrainer

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Jugendwartes (Vorsitzender oder dessen Stellvertreter). Es ist nicht zwangsläufig eine Sitzung einzuberufen, ein Umlaufbeschluss über den Jugendwart ist möglich. Über die Ergebnisse ist ein Protokoll zu führen.

Bei Nominierungen für überregionale Veranstaltungen, die auch aus Mitteln des STTB finanziert werden, sind die Zugehörigkeit zum STTB Landeskader, die Leistungsfähigkeit und das Entwicklungspotential zu berücksichtigen. Bei schlechten schulischen Leistungen, ungebührlichem Verhalten, mangelnder Disziplin oder mangelndem Engagement im Training/Wettkampf, kann von einer Nominierung abgesehen werden. Eine Nominierung in einer höheren Altersklasse ist möglich.

Der STTB erstattet für nominierte Nachwuchsspieler die Kosten für An-/Abreise, Übernachtung und Verpflegung für die Teilnahme an regionalen und überregionalen Wettkämpfen in angemessenem Rahmen, sofern das Budget dies zulässt.

3.2.13 AG MANNSCHAFTSSPORT

- Der Arbeitsgruppe obliegt die Kompetenz über die Spielklasseneinteilung, der Einstufungskriterien für Mannschaften, das Austragungssystem, die Berufung der Spielleiter, das Einspruchs- und Korrekturrecht gegenüber Spielleiterentscheidungen
- Der Jugendwart beruft als Vorsitzender nach Bedarf die Arbeitsgruppe ein.

3.3 REGULARIEN

- Der Ausschuss Jugendsport ist unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zweimal jährlich durch den Jugendwart einzuberufen.
- Abstimmungen im Ausschuss Jugendsport erfolgen mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

3.4 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Diese Geschäftsordnung tritt am 18.05.2018 in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisherigen Ordnungen im Jugendbereich außer Kraft.

4 SENIORENSPORT

Der Ausschuss Seniorensport ist für alle Belange des Seniorensportes im Saarland verantwortlich.

Maßgebendes Gremium ist der Seniorenverbandstag.

4.1 ZUSAMMENSETZUNG

Dem Ausschuss Seniorensport gehören an:

- Seniorenwart
- Stellvertretender Seniorenwart
- 4 Beisitzer

4.2 AUFGABEN

4.2.1 SENIORENVERBANDSTAG

- Wahl des Seniorenwartes, dessen Stellvertreter und der vier Beisitzer durch die Vereinsseniorenvertreter auf drei Jahre.
- Beratung von grundsätzlichen Angelegenheiten und Richtlinien der Seniorenarbeit im STTB

4.2.2 SENIORENAUSSCHUSS

- Überwachung des Seniorenspielbetriebs im Bereich des STTB
- Berufung von Spielleitern im Seniorenspielbetrieb
- Einspruchs- und Korrekturrecht gegenüber Spielleiterentscheidungen im Seniorensport
- Durchführung von Seniorenveranstaltungen
- Nominierung zu Einzel- und Mannschaftswettkämpfen auf überregionaler Ebene
- Erarbeitung von Anträgen zur Abstimmung beim Verbandstag

4.2.3 SENIORENWART

- Vertretung der Interessen des Ausschuss Seniorensport im Präsidium und beim DTTB
- Vertretung des STTB bei der Seniorenwartetagung des DTTB
- Vorsitzender des Ausschuss Seniorensport
- Meldung und Koordination überregionaler Veranstaltungen
- Genehmigung von Turnieren, Sofortwechselln, etc.

4.2.4 STELLVERTRETENDER SENIORENWART

- Vertretung der Pflichten und Aufgaben des Seniorenwartes im Verhinderungsfall
- Zur Bearbeitung besonderer Aufgaben kann der stellvertretende Seniorenwart kommissarische Mitarbeiter und nichtständige Ausschüsse berufen und deren Aufgaben und Rechte festlegen.

4.2.5 BEISITZER

- Ansprechpartner für die Vereine im Bereich Seniorensport
- Zur Bearbeitung besonderer Aufgaben können die Beisitzer kommissarische Mitarbeiter und nichtständige Ausschüsse berufen und deren Aufgaben und Rechte festlegen.

4.3 REGULARIEN

- Der Seniorenverbandstag ist vom Seniorenwart (als Vorsitzender) unter der Bekanntgabe der Tagesordnung einmal jährlich einzuberufen. Die Einladungsfrist beträgt 4 Wochen. Jeder Verein hat eine Stimme.
- Der Seniorenwart wird vom Verbandstag bestätigt, die anderen Mitglieder des Ausschuss Seniorensport bedürfen keiner Bestätigung. Verweigert der Verbandstag die Zustimmung, wird vom Präsidium bis zum nächsten Verbandstag ein kommissarischer Seniorenwart eingesetzt.

- Der Ausschuss Seniorensport ist unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zweimal jährlich vom Seniorenwart einzuberufen.
- Abstimmungen im Ausschuss Seniorensport erfolgen mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- Zur Bearbeitung besonderer Aufgaben kann der Ausschuss Seniorensport kommissarische Mitarbeiter und nichtständige Ausschüsse berufen und deren Aufgaben und Rechte festlegen.

4.4 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Diese Geschäftsordnung tritt am 18.05.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Geschäftsordnung Seniorensport außer Kraft.

5 LEHRWESEN

*Der Ausschuss Lehrwesen ist für alle Belange des Lehrwesens im STTB verantwortlich.
Maßgebendes Gremium ist der STTB Verbandstag.*

5.1 ZUSAMMENSETZUNG

Dem Ausschuss Lehrwesen gehören an:

- Lehrwart
- VSRL
- 2 Beisitzer mit Trainerlizenz

5.2 AUFGABEN

5.2.1 AUSSCHUSS LEHRWESEN

- Der Ausschuss Lehrwesen ist für die gesamte Lehrtätigkeit im STTB zuständig
- Erstellung einheitlicher Richtlinien für das gesamte Lehrwesen im STTB und eines Lehrplans (mit Kostenübersicht). Dieser wird dem Präsidium zur Genehmigung vorgelegt.
- Der Ausschuss Lehrwesen bestimmt die Richtlinien und die Organisation der Aus- und Fortbildung. Er legt die Inhalte der Trainer- /Übungsleiterausbildung für die B-, C- und D-Lizenz und die Inhalte der Verbandsschiedsrichterausbildung unter Berücksichtigung eventuell bestehender Rahmenrichtlinien des DOSB bzw. DTTB fest.

5.2.2 LEHRWART

- Vorsitzender des Ausschuss Lehrwesen
- Einberufung des Ausschusses mindestens zweimal jährlich
- Sollte im Besitz einer Trainer- bzw. Übungsleiterlizenz sein.
-

5.2.3 VSRL

- Aus- und Fortbildung der Schiedsrichter gemäß der Ordnung Schiedsrichterwesen

5.2.4 BEISITZER

- Ansprechpartner für die Vereine im Bereich Lehrwesen
- Zur Bearbeitung besonderer Aufgaben können die Beisitzer kommissarische Mitarbeiter und nichtständige Ausschüsse berufen und deren Aufgaben und Rechte festlegen.

5.3 REGULARIEN

- Bei Bedarf kann der Lehrwart zu seinen Sitzungen weitere Personen einladen, diese sind allerdings nicht stimmberechtigt.

5.4 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Diese Geschäftsordnung tritt am 18.05.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Geschäftsordnung Lehrwesen außer Kraft.

6 SCHIEDSRICHTERWESEN

Der Ausschuss Schiedsrichterwesen ist für alle Belange des Schiedsrichterwesens im STTB verantwortlich.

Maßgebendes Gremium ist die Schiedsrichtervollversammlung.

6.1 ZUSAMMENSETZUNG

Dem Ausschuss Schiedsrichterwesen (SRA) gehören an:

- der Verbandsschiedsrichterobmann als Vorsitzender (VSRO)
- der Verbandsschiedsrichterlehrwart als Stellvertreter (VSRL)
- der Verbandsschiedsrichtereinsatzplaner (VSRE)
- maximal 2 Beisitzer

Mitglied des Ausschuss Schiedsrichterwesen können nur geprüfte Schiedsrichter mit gültigem Schiedsrichterausweis sein. Sie werden von der Schiedsrichtervollversammlung gewählt.

6.2 AUFGABEN

6.2.1 SCHIEDSRICHTERVOLLVERSAMMLUNG

- Die Schiedsrichtervollversammlung ist das beschlussfassende Gremium für die Schiedsrichterorganisation des STTB. Sie wird vom VSRO – oder von mindestens drei Mitgliedern des Schiedsrichterausschusses – unter Bekanntgabe der Tagesordnung und des Tagungsortes unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen und findet jährlich statt.
- Wahlen finden in der Regel in dem Jahr der Verbandstagswahlen statt. Teilnahme- und wahlberechtigt ist jeder Schiedsrichter mit gültigem Schiedsrichterausweis des STTB.
- Die Schiedsrichtervollversammlung schlägt dem Verbandstag des STTB einen Kandidaten für die Wahl zum Verbandsschiedsrichterobmann vor. Der Verbandstag bestätigt die Wahl des VSRO.

- Wahlen und Beschlüsse der Schiedsrichtervollversammlung erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

6.2.2 AUFGABEN DES SRA

- Sitzungen des SRA finden mindestens zweimal jährlich statt. Empfohlen sind jedoch vier Sitzungen im Jahr. Sie werden vom VSRO – oder mindestens drei Mitgliedern des SRA – unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Jedes Mitglied kann Vorschläge zur Tagesordnung machen. Die Einladung sollte mindestens zwei Wochen vor der geplanten Sitzung erfolgen.
- Den Vorsitz über den SRA führt der VSRO oder sein Stellvertreter
- Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen.
- Bei Bedarf kann der SRA Aufgaben an einzelne Mitglieder delegieren und weitere nichtständige Mitglieder in den Ausschuss Schiedsrichterwesen berufen. Diese haben lediglich Beratungsrecht.
- Der SRA entscheidet in allen Belangen der SR des STTB und ist ebenso für das finanzielle Budget der Schiedsrichtergemeinschaft verantwortlich.
- Der SRA final über Nominierungen zu nationalen und internationalen SR-Prüfungen. SR können sich hierfür jederzeit bewerben. Für diese Prüfungen werden vom STTB Gebühren gemäß Finanzordnung erhoben.
- Jeder SR kann Anträge an den SRA stellen. Diese sind schriftlich beim VSRO einzureichen.
- Dem SRA obliegt die Entscheidung über Disziplinarmaßnahmen gegen Mitglieder der SR-Organisation sowie eventuellen Ausschlussverfahren einzelner SR. In konkreten Fällen berät der SRA über angemessene Konsequenzen. Beschlüsse des Ausschuss Schiedsrichterwesen über diese Konsequenzen oder den Entzug einer Lizenz sind dem Betroffenen und dem STTB-Präsidium mitzuteilen. Der Betroffene kann innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe gegen den Beschluss Einspruch beim Landesrechtsausschuss einlegen. Mit Rechtskraft des Lizenzentzuges hat der Betroffene den Schiedsrichterausweis an den VSRO zurückzugeben.
- Jedes ständige Mitglied ist mit einer Stimme stimmberechtigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des VSRO.

6.2.3 AUFGABEN DES VSRO

- verantwortliche Leitung des Schiedsrichterwesens im STTB
- verantwortliches Planen und Durchführen der Jahresversammlung der Schiedsrichter, der SRA
- Koordinierung der vom Ausschuss Schiedsrichterwesen wahrzunehmenden Aufgaben
- Vertretung des Ausschuss Schiedsrichterwesen auf den jährlichen Arbeitstagen des Ausschuss Schiedsrichterwesen des DTTB mit den VSRO der Landesverbände
- Vertretung der Schiedsrichterorganisation im Ausschuss Erwachsenensport, dem Präsidium des STTB und in der Öffentlichkeit
- Veröffentlichung des Schiedsrichtereinsatzplanes
- Führen einer aktuellen SR-Adressenliste

6.2.4 AUFGABEN DES VSRL

- Vertretung des VSRO im Verhinderungsfalle
- verantwortliches Planen und Durchführen von Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen
- regelmäßiges Beobachten der Regelentscheidungen der Schiedsrichter
- Ansprechpartner für Regelfragen in der Öffentlichkeit
- Kontrolle und Überprüfung der Schiedsrichter-Fortbildungsbesuche

6.2.5 AUFGABEN DES VSRE

- Auswahl und Nominierung von SR für Veranstaltungen
- Erstellen und regelmäßige Aktualisierung des Schiedsrichtereinsatzplanes
- Weiterleitung des Schiedsrichtereinsatzplanes an den VSRO

6.2.6 AUFGABEN DER BEISITZER

- Der Ausschuss Schiedsrichterwesen kann Beisitzern bestimmte Aufgabenbereiche übertragen

6.3 REGULARIEN

6.3.1 WAHLEN

- Die Wahl des VSRO erfolgt durch die SR-Vollversammlung. Der VSRO wird beim STTB Verbandstag bestätigt. Scheidet der VSRO vorzeitig aus oder tritt zurück, so bestellt der SRA mit Zustimmung des Präsidiums einen kommissarischen Vertreter.
- Die Wahl der weiteren Mitglieder des Ausschuss Schiedsrichterwesen erfolgt durch die Vollversammlung. Sie bedürfen keiner Bestätigung des STTB Verbandstages. Scheidet eines der weiteren Mitglieder vorzeitig aus, so bestellt der Ausschuss Schiedsrichterwesen einen kommissarischen Vertreter
- Bei grobem Fehlverhalten kann ein Mitglied des Ausschuss Schiedsrichterwesen abgewählt werden. Über eine Abwahl entscheidet eine außerordentliche Schiedsrichtervollversammlung

6.3.2 SCHIEDSRICHTER

6.3.2.1 ALLGEMEINES

- Es ist zwischen aktiven, inaktiven Schiedsrichtern und SR a.D. zu unterscheiden.
- Aktive Schiedsrichter im Sinne dieser Ordnung sind Personen, die folgende Pflichten erfüllt haben:
 - Bestehen der Schiedsrichterprüfung mit Erfolg
 - Besitz eines gültigen Schiedsrichterausweises
 - Mitglied in einem dem STTB angeschlossenen Verein
 - Teilnahme an mindestens einem Lehrabend im Jahr
 - Ausüben von mindestens zwei Schiedsrichtereinsätzen pro Halbsaison, sofern der Einsatzplan dies zulässt

- mindestens 16 Jahre alt
- Inaktive Schiedsrichter im Sinne dieser Ordnung, sind Personen, die – bei begründeten Fällen – die SR-Lizenz bis zu zwei Jahren ruhen lassen. Der Antrag ist durch den VSRO an den SRA zu stellen. Zum Aktivieren ihrer Lizenz müssen inaktive SR die jährliche Pflichtfortbildung besuchen.
- Den Titel SR a.D. tragen alle SR im Ruhestand, sofern sie mindestens 10 Jahre aktive Mitglieder der SR-Organisation waren, jedoch keine aktive SR-Tätigkeit mehr ausüben. Besitzen sie eine gültige SR-Lizenz sind sie in der SR-Vollversammlung stimmberechtigt.
- Die Schiedsrichter müssen ihr Amt unparteiisch und gewissenhaft ausüben
- Maßgebend für ihre Tätigkeit sind die internationalen TT-Regeln, Satzungen und Ordnungen der ITTF, des DTTB und STTB
- Die Funktion als Schiedsrichter kann nur für einen Verein ausgeübt werden. Gehört ein Schiedsrichter mehreren Vereinen an, so hat er zu erklären, für welchen Verein er als SR tätig sein möchte. Jeder Vereinswechsel und jede Anschriftenänderung vom Schiedsrichter dem VSRO unverzüglich anzuzeigen
- SR sind dazu verpflichtet, sich im Verhinderungsfall eigenständig einen Ersatz für ihren Einsatz zu suchen und dem VSRE mitzuteilen. Erscheinen SR oder OSR grundlos nicht zu einem Einsatz, kann eine Strafe gemäß Finanzordnung erfolgen.
- Die SR-Lizenz erlischt:
 - mit Rückgabe oder Ablauf der Gültigkeit des SR-Ausweises
 - wenn keine Mitgliedschaft mehr in einem dem STTB angeschlossenen Verein oder in einer dem STTB zugehörigen Tischtennisabteilung eines Vereins besteht
 - durch Tod
 - durch Entzug der Schiedsrichterlizenz durch den SRA
- Ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Schiedsrichterlizenz besteht nicht.

6.3.2.2 AUSBILDUNG

- Lehrgänge mit Schiedsrichterprüfung werden vom VSRL in Abstimmung mit dem VSRO nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich, durchgeführt.
- Die Meldung der Schiedsrichteranwärter erfolgt durch die Vereine an den VSRO. Für die Teilnahme am Lehrgang wird dem Verein pro Kursteilnehmer eine Gebühr gemäß

Finanzordnung in Rechnung gestellt.

- Die Schiedsrichteranzwärter sind in Ausbildungslehrgängen durch Referate, Übungen und Diskussionen auf die Schiedsrichterprüfung vorzubereiten.
- Der VSRL kann in Abstimmung mit dem Schiedsrichterausschuss weitere Referenten für die Ausbildungslehrgänge bestimmen. Die Ausbildung wird nach den „Empfehlungen zur Ausbildung von Verbandsschiedsrichtern“ des DTTB mit abschließender Prüfung“ durchgeführt.
- Nach erfolgreichem Abschneiden trägt der Absolvent den Titel Verbandsschiedsrichter (VSR). Es wird ein zwei Jahre gültiger Schiedsrichterausweis ausgestellt.
- Die Schiedsrichterausweise unterscheiden sich in A- und B- Lizenzen. Die B-Lizenz wird erteilt, wenn der Teilnehmer eines Schiedsrichterlehrganges die Prüfung bestanden und das 16. Lebensjahr vollendet hat. Die A-Lizenz wird erteilt, wenn der Schiedsrichter mindestens zwei Jahre im Besitz der B-Lizenz ist und sich bei mehreren Einsätzen bewährt hat.

6.3.2.3 PRÜFUNG

- Den Abschluss eines Ausbildungslehrganges bildet eine Prüfung, die einen schriftlichen, mündlichen und praktischen Teil umfasst. Voraussetzung für die Zulassung ist die Teilnahme an einem Ausbildungslehrgang, der nicht länger als sechs Monate vor Prüfungsbeginn beendet wurde.
- Die Abnahme der Prüfung erfolgt durch den VSRL und zwei weitere Mitglieder des Schiedsrichterausschusses. Die Prüfung ist nach den Prüfungsrichtlinien des DTTB abzulegen. Eine Schiedsrichterlizenz kann nur erteilt werden, wenn jeder Prüfungsteil bestanden wurde.

6.3.2.4 FORTBILDUNG

- Der VSRL bietet in Abstimmung mit dem VSRO mindestens zwei Mal jährlich einen Lehrabend an. Der Besuch eines Lehrabends im Jahr ist für aktive Schiedsrichter verpflichtend und wird dem Verein des SR gemäß Finanzordnung in Rechnung gestellt, alle freiwilligen Fortbildungen sind kostenfrei.
- Dabei können auch weitere Referenten hinzugezogen werden. Ziel ist es, die Regelkunde der Schiedsrichter bei verschiedenen Themen aufzufrischen.

6.3.2.5 AUSSCHLUSS EINES SR

Gründe für einen Ausschluss können sein:

- mehrmaliges Versäumen der Fortbildungsmaßnahmen
- zweimaliges unentschuldigtes Nichterscheinen zum SR/OSR-Einsatz innerhalb eines Jahres
- grob unsportliches Verhalten als Schiedsrichter oder Oberschiedsrichter
- Verhalten, das das Ansehen des Schiedsrichterwesens des DTTB, des STTB oder des Tischtennissports im Allgemeinen schädigt

6.3.2.6 SR-GESTELLUNG DURCH DIE VEREINE

- Jeder Mitgliedsverein des STTB ist verpflichtet, mindestens einen ausgebildeten Schiedsrichter mit gültiger Lizenz zu stellen. Hier gilt das Verursacherprinzip, d.h. Vereine, die am überregionalen Spielbetrieb des STTB teilnehmen, müssen zusätzlich einen weiteren SR stellen. Bei Neuaufstieg hat der Verein eine Karenzzeit von neun Monaten, um die benötigte Anzahl SR herzustellen.
- Schiedsrichter mit ruhender Mitgliedschaft (inaktiver SR), sowie SR a.D., gelten nicht als Inhaber einer gültigen Lizenz im Sinne dieser Vorschrift.
- Von der Pflicht zur Schiedsrichtergestellung befreit sind Vereine in den ersten drei Jahren ihrer Mitgliedschaft im STTB sowie Vereine, die mit weniger als zwei Mannschaften (dazu zählen auch Seniorenmannschaften, jedoch keine Jugendmannschaften oder Spielgemeinschaften) am offiziellen Spielbetrieb teilnehmen.
- Die Benennung der Schiedsrichter durch den Verein hat jährlich gemeinsam mit der Meldung der Anzahl der Mannschaften an den VSRO zu erfolgen.
- Kommt ein Verein seiner Gestellungspflicht nicht nach, so hat er eine Geldbuße gemäß der STTB Strafordnung für jeden zu stellenden Schiedsrichter zu zahlen.
- Scheidet ein gemeldeter Pflichtschiedsrichter während der laufenden Saison aus oder steht aus anderen Gründen nicht für Einsätze zur Verfügung und hat der Verein innerhalb 4 Wochen nach Ausscheiden keinen weiteren Schiedsrichter gemeldet, so kann der Verein gemäß Finanzordnung belangt werden.
- Meldet ein Verein für eine Spielzeit mehr als den zu meldenden Pflichtschiedsrichter mit gültiger Lizenz, so erhält der Verein für jeden weiteren gemeldeten Schiedsrichter vom STTB einen Zuschuss von 150 Euro pro Spielzeit. Dies gilt nicht für Vereine, die unter die Ausnahmeregelung fallen bzw. keinen SR stellen müssen. Scheidet ein solcher zusätzlicher Schiedsrichter während der laufenden Spielzeit aus der

Schiedsrichterorganisation aus oder steht aus anderen Gründen nicht mehr für Einsätze zur Verfügung, so bleibt der Zuschuss erhalten, wenn der Schiedsrichter in der laufenden Spielzeit seine Pflichteinsätze auf Verbands-, Bundes- oder internationaler Ebene absolviert hat.

6.3.2.7 AUSSTATTUNG

- SR müssen bei ihren Einsätzen die vorgeschriebene SR-Kleidung tragen. Bei Verbandsschiedsrichtern besteht sie aus schwarzem Schiedsrichterhemd und Namensschild, langer, grauer Hose und Turnschuhen. Schiedsrichterhemd und -hose werden vom STTB gestellt und bleiben in dessen Eigentum.
- Die Kosten für die Kleidung nationaler SR und höher können auf Antrag vom STTB übernommen werden.
- Für nationale und internationale SR gelten die Vorschriften des DTTB bzw. der ITTF.
- Verstöße gegen die Kleiderordnung können in Ermessen des SRA gemäß Finanzordnung verhängt werden.
- Eingeteilte Oberschiedsrichter haben außerdem das vorgeschriebene Oberschiedsrichter-Schild deutlich sichtbar zu tragen.
- Scheidet der SR aus dem aktiven Dienst aus, ist die Kleidung umgehend an den STTB zurückzugeben. Verstöße werden gemäß Finanzordnung geahndet.
- Der STTB stellt jedem SR eine Tasche mit allen benötigten Materialien eines SR zur Verfügung. Diese bleiben im Eigentum des STTB und sind nach Ausscheiden umgehend zurückzugeben. Verstöße werden gemäß Finanzordnung geahndet.

6.3.2.8 VERGÜTUNG

Die Vergütung ist der entsprechenden ITTF / DTTB / STTB Ordnung zu entnehmen.

6.4 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Diese Geschäftsordnung tritt am 18.05.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Geschäftsordnung Schiedsrichterwesen außer Kraft.

7 ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

7.1 ZUSAMMENSETZUNG

Dem Ausschuss Öffentlichkeitsarbeit gehören an:

- Vizepräsident für besondere Aufgaben
- Pressewart
- Webmaster
- Beisitzer

7.2 AUFGABEN

7.2.1.1 AUSSCHUSS ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

- Gewinnung von Sponsoren
- Hohe Präsentation des Sports, des STTB und seiner Mitgliedsvereine, Spielern in den öffentlichen Medien (TV; Rundfunk; Zeitung; „neue“ Medien), regional und überregional
- Veröffentlichung von Spiel- und Turnierberichten
- Unterstützung der Mitgliedsvereine in allen Fragen der Öffentlichkeitsarbeit

7.2.1.2 VIZEPRÄSIDENT FÜR BESONDERE AUFGABEN

- Vertretung des Ausschusses im Präsidium
- Schwerpunkt Sportentwicklung
- Heranziehen weiterer temporärer Mitglieder für spezielle Aufgaben im Bereich Sportentwicklung
- Gewinnung von Sponsoren, u.a. durch Erarbeitung eines Marketingkonzepts zur Präsentation des STTB und des Tischtennisports
- Heranziehen weiterer temporärer Mitglieder für spezielle Aufgaben im Bereich Marketing

7.2.1.3 PRESSEWART

- Schwerpunkt Pressearbeit
- Heranziehen weiterer temporärer Mitglieder für spezielle Aufgaben im Bereich Berichterstattung

7.2.1.4 WEBMASTER

- Schwerpunkt Social Media
- Erstellung und Pflege der Homepage, insbesondere hinsichtlich der Aktualität

7.2.1.5 BEISITZER

- Unterstützung des Vizepräsidenten für besondere Aufgaben

7.3 REGULARIEN

- Der Ausschuss Öffentlichkeitsarbeit ist vom Vizepräsident für besondere Aufgaben als Vorsitzender mindestens einmal pro Quartal unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen
- Neu erarbeitete Konzepte und Änderungen bestehender Konzepte sind dem Präsidium zur Genehmigung vorzulegen.

7.4 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Diese Geschäftsordnung tritt am 18.05.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Geschäftsordnung Öffentlichkeitsarbeit außer Kraft.

8 VERSAMMLUNGSORDNUNG

Die Versammlungsordnung des STTB ist der Satzung des Saarländischen Tischtennisbundes e.V. als Anhang zugeordnet. Änderungen sind zu veröffentlichen und treten mit Veröffentlichung in Kraft, sofern nicht ein anderer Zeitpunkt bestimmt ist.

8.1 ALLGEMEINES

- Alle Sitzungen und Versammlungen des STTB werden grundsätzlich in Präsenzform durchgeführt. Sollte dies aufgrund unvorhersehbarer Einschränkungen und Bestimmungen nicht möglich sein, sind sie auch (kurzfristig) in digitaler Form durchführbar.
- Alle Sitzungen und Versammlungen des STTB sind nicht öffentlich. Die Öffentlichkeit kann aber von der Versammlung hergestellt werden.
- Die Versammlungsordnung kann durch den Beschluss des Verbandstages geändert werden. Dazu genügt die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen

8.2 GELTUNGSBEREICH UND GENERELLE FORMVORSCHRIFTEN

- Diese Versammlungsordnung gilt für den Verbandstag, sowie den Jugend- und Seniorenverbandstag des STTB (für Jugend- und Seniorenverbandstag gelten gesonderte Regelungen, siehe GO Jugendverbandstag und GO Seniorenverbandstag).
- Die jeweilige Sitzung muss in der satzungsgemäßen Form einberufen werden. Sollte aufgrund einer unvorhersehbaren Ausnahmesituation ein Abweichen von der satzungsgemäßen Form notwendig werden, so sind die Abweichungen schriftlich festzuhalten und von der jeweiligen Sitzung/Versammlung per Abstimmung zu genehmigen.
- Zu Beginn der Tagung sind die satzungsgemäße Einberufung und die Anzahl der Stimmberechtigten festzustellen. Danach ist über Änderungen bzw. Ergänzungen der Tagesordnung zu beschließen.
- Falls in besonderen Fällen eine satzungsgemäße Einberufung unmöglich ist, müssen spezielle Vorkehrungen getroffen werden, um die Beschlussfähigkeit sicherzustellen, z.B. ein einstimmiger Beschluss auf Verzicht der nicht eingehaltenen Formalien.

- Versammlungen des STTB werden i.d.R. vom Präsidenten geleitet. Zu seiner Entlassung kann er jedoch einen anderen als Versammlungsleiter wählen lassen.
- Der Versammlungsleiter kann für einzelne Tagesordnungspunkte Berichterstatter berufen. Diese erhalten vor den Delegierten das Wort zur Berichterstattung.

8.3 ANTRÄGE UND DEBATTEN

- Bei Anträgen erhält zuerst der Antragsteller das Wort zur Begründung des Antrages
- Jeder Teilnehmer kann sich an den Aussprachen beteiligen. Das Wort erteilt der Versammlungsleiter in der Reihenfolge der Wortmeldungen.
- Spricht ein Redner nicht zur Sache, kann ihm nach zweimaliger Aufforderung das Wort entzogen werden.
- Das Verlesen von Schriftstücken bedarf der vorherigen Zustimmung des Versammlungsleiters.
- Die maximale Redezeit beträgt jeweils drei Minuten.
- Redner die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluss der Debatte stellen.
- Anträge auf Schluss der Rednerliste sind zulässig
- Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist deutlich zu bezeichnen. Jeder Antrag ist vor der Abstimmung grundsätzlich zu verlesen. Liegen über einen Gegenstand mehrere Anträge vor, ist es zuerst über den weitest gehenden Antrag abzustimmen. Im Zweifel entscheidet der Versammlungsleiter, bei welchem Antrag es sich um den weitest gehenden handelt.

8.4 TEILNAHME- UND STIMMBERECHTIGUNG / ABSTIMMUNGEN

- Für die jeweilige Versammlung ist die Teilnahme- bzw. Stimmberechtigung in der Satzung des STTB geregelt. **Bei digitalen Veranstaltungen gelten ggf. gesonderte Regelungen, da die technische Umsetzung eine zusätzliche Komponente birgt. So kann Vereinen nach Ablauf der Meldefrist die Teilnahme noch gewährt werden, allerdings ohne das Recht auf Abstimmung sofern die technische Umsetzung dies nicht mehr zulässt.**
- Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen durch Handzeichen, es sei denn, dass die Versammlung mehrheitlich schriftliche Abstimmung beschließt. **Bei digitalen Veranstaltungen werden Abstimmungen über ein sogenanntes Abstimmungstool durchgeführt.**

- Bei allen Abstimmungen entscheidet, sofern nichts anderes bestimmt ist, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Enthaltungen sind bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitzuzählen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

8.5 WAHLEN

- Wahlen sind geheim, es sei denn, dass nur ein Wahlvorschlag vorliegt.
- Auch wenn nur ein Wahlvorschlag vorliegt, erfolgt die Abstimmung geheim, sobald auch nur ein Stimmberechtigter dies verlangt.
- Erhält bei Wahlen unter mehreren Bewerbern keiner die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl statt.
- Bei der Stichwahl entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen sind bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitzuzählen
- Wählbar ist auch, wer nicht anwesend ist, sofern er seine Zustimmung im Vorfeld schriftlich erklärt hat.

8.6 PROTOKOLLE UND VERÖFFENTLICHUNG

- Über jede Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das alle Beschlüsse enthalten muss. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Das Protokoll wird mindestens allen stimmberechtigten Teilnehmern zugestellt.
- Die Niederschrift des Verbandstages ist dem nächstfolgenden Verbandstag zur Genehmigung vorzulegen.
- Alle Beschlüsse sind zu veröffentlichen und gelten mit dem Tag der Veröffentlichung als allen Mitgliedern als bekannt gegeben.

8.7 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Die Versammlungsordnung tritt auf Beschluss des Verbandstages vom 11.05.2021 in Kraft und ersetzt die bisher gültige Versammlungsordnung.

9 RECHTS- UND DISZIPLINARORDNUNG

Die Rechts- und Disziplinarordnung des Saarländischen Tischtennisbundes e.V. ist der Satzung des STTB als Anhang zugeordnet und regelt den Umgang mit Rechtsstreitigkeiten in spielbetriebsbezogenen und sportfachlichen Angelegenheiten im Verbandsgebiet.

9.1 ALLGEMEINES

- Die Rechtsorgane des STTB werden aufgrund der Satzung und der Geschäftsordnung des STTB in ihrer jeweils gültigen Form tätig. Alle Mitglieder, deren Angehörige und die ehrenamtlichen Mitglieder des Präsidiums und der Ausschüsse unterliegen diesen Ordnungen und unterliegen der Sportsgerichtbarkeit des STTB in seiner Zuständigkeit.
- Diese Verordnung kann durch Beschluss des Verbandstages mit einfacher Mehrheit geändert werden. Änderungen treten mit der Veröffentlichung in Kraft, wenn nicht ein anderer Zeitpunkt bestimmt ist.
- Alle Rechtstreitigkeiten werden von den Rechtsorganen unabhängig und in eigener Zuständigkeit entschieden, sofern diese nicht die Belange des DTTB direkt berühren.
- Grundlage der Rechtsprechung sind alle Satzungen, Ordnungen und Regeln des STTB, DTTB, der ETTU oder ITTF.
- Alle Verbandsmitglieder und deren Angehörige haben das Recht, Verbandsmitarbeiter und ehrenamtlich Tätige die Pflicht, sämtliche ihr zu Kenntnis gelangten strafbaren Verstöße den Rechtsorganen schriftlich zu melden.
- Bei besonders schweren Verstößen im Sinne dieser Ordnung kann ein Rechtsorgan den Antrag auf Amtsenthebung oder Ausschluss aus dem STTB beim Präsidium stellen.
- Mitglieder und deren Angehörige, die sich durch Austritt dem Strafvollzug entziehen, müssen sich bei Wiedereintritt der Strafe unterziehen. Ein anhängiges Verfahren ist durchzuführen, auch wenn sich der Beschuldigte durch Austritt dem Verfahren entzieht.
- Verfahrensbeteiligte sind die Mitglieder, deren Angehörige und die entsprechenden Rechtsorgane, die einen Rechtsweg beschreiten oder Rechtsmittel einlegen. Diesen ist es auf eigene Kosten möglich sich anwaltlich vertreten zu lassen. Daraus entstehende Kosten gehen zu Lasten der Person, die den rechtlichen Beistand beauftragt.

- Die Rechtsorgane des STTB sind nicht für Beschwerden gegen Beschlüsse von Verbandsorganen, Spieleinteilungen und Nominierungen zuständig.
- Die Rechtsorgane treffen ihre Entscheidung nachdem sie den Verfahrensbeteiligten die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben haben. Die Entscheidung hat schriftlich zu erfolgen.

9.2 RECHTSWEG UND RECHTSMITTEL

- Im STTB sind Protest und Antrag zulässige Rechtswege. Einspruch, Berufung und Revision zulässige Rechtsmittel. Eine Entscheidung ist rechtskräftig, wenn sie nicht mehr mit einem Rechtsmittel angegriffen werden kann.
- Zur Beschreitung des Rechtsweges oder Einlegung eines Rechtsmittels sind alle Mitglieder und deren Angehörige berechtigt.
- Sämtliche Rechtswege müssen fristgerecht und schriftlich unter Beifügung aller relevanten Informationen beim jeweiligen Rechtsorgan eingereicht werden. Die Einzahlung der Gebühren, Geldstrafen oder Verfahrenskosten innerhalb der vorgegebenen Fristen ist Zulässigkeitsvoraussetzung für ein Verfahren. Den Nachweis der Fristeinhaltung hat der Rechtsweg- / Rechtsmittelführer zu erbringen.
- Bei Nichteinhaltung der Formvorschriften und / oder der Fristen erfolgt eine kostenpflichtige Abweisung. Gegen die Abweisung ist kein Rechtsmittel möglich.

9.2.1 PROTEST (RECHTSWEG)

Nach WO A19 können Mitglieder und deren Angehörige unter Einhaltung der Fristen und Formvorschriften Protest beim Spielleiter einlegen. Spielleiter sind verpflichtet Verstöße gegen die bestehenden Bestimmungen zu ahnen, auch ohne einen Protest abzuwarten.

9.2.2 ANTRAG (RECHTSWEG)

Mitglieder, deren Angehörige und Offizielle können bei Verstößen gegen die jeweils gültigen Satzungen / Ordnungen einen Antrag auf Ahndung beim zuständigen Rechtsorgan stellen.

9.2.3 EINSPRUCH (RECHTSMITTEL)

Gegen die Entscheidungen der Spielleiter bzw. der zuständigen Ausschüsse ist ein Einspruch unter Einhaltung der Fristen und Formvorschriften bei der jeweiligen Rechtsinstanz möglich.

9.2.4 BERUFUNG (RECHTSMITTEL)

Gegen die Urteile der Spielleiter bzw. der zuständigen Ausschüsse ist die Berufung unter Einhaltung der Fristen und Formvorschriften bei der jeweiligen Rechtsinstanz möglich.

9.2.5 REVISION

Bei nachgewiesenen Verfahrensfehlern wird das Verfahren durch den Vorsitzenden des Landesrechtsausschusses an die Vorinstanz zurückverwiesen. Eine Revision kann nur durch die Verletzung der Rechts- und Disziplinarverordnung des STTB erfolgen. Neue Informationen dürfen nicht vorgetragen werden. Ein Wiederaufnahmeverfahren eines rechtskräftigen Urteils ist nur binnen 30 Tagen nach Rechtskraft des Urteils zulässig. Das Urteil wird hierdurch nicht gehemmt. Nach Ablehnung einer Revision durch den Landesrechtsausschuss sind die Rechtsmittel ausgeschöpft.

9.3 RECHTSORGANE UND ZUSTÄNDIGKEITEN

Innerhalb des STTB bestehen folgende Rechtsorgane im Sinne dieser Ordnung:

9.3.1 SPIELLEITER

Die Spielleiter ahnden Verstöße von Spielern, Mannschaften und Vereinen innerhalb des Punktspielbetriebes. Gegen rechtskräftige Urteile des Spielleiters kann beim zuständigen Ausschuss Einspruch eingelegt werden.

9.3.2 AUSSCHUSS ERWACHSENENSSPORT, SENIORENSPORT ODER JUGENDSPORT

Der Ausschuss Erwachsenensport entscheidet über Einsprüche gegenüber Urteilen der Spielleiter innerhalb des Punktspielbetriebs, sowie allen anderen Verstößen im Bereich Erwachsenensport von Spielern, Mannschaften und Vereinen im oder außerhalb des Verbandsgebietes. Gegen Urteile des Ausschuss Erwachsenensport kann beim Landesrechtsausschuss Einspruch bzw. Berufung gegen Urteile der Spielleiter eingelegt werden.

Der Ausschuss Seniorensport entscheidet über Einsprüche gegenüber Urteilen der Spielleiter innerhalb des Punktspielbetriebs, sowie allen anderen Verstößen im Bereich Seniorensport von Spielern, Mannschaften und Vereinen im oder außerhalb des Verbandsgebietes. Gegen Urteile des Ausschuss Seniorensport kann beim Landesrechtsausschuss Einspruch bzw. Berufung gegen Urteile der Spielleiter eingelegt werden.

Der Ausschuss Jugendsport entscheidet über Einsprüche gegenüber Urteilen der Spielleiter innerhalb des Punktspielbetriebs, sowie allen anderen Verstößen im Bereich Jugendsport von Spielern, Mannschaften und Vereinen im oder außerhalb des Verbandsgebietes. Gegen Urteile des Ausschuss Seniorensport kann beim Landesrechtsausschuss Einspruch bzw. Berufung gegen Urteile der Spielleiter eingelegt werden.

9.3.3 LANDESRECHTSAUSSCHUSS

Der Landesrechtsausschuss entscheidet in letzter Instanz für alle Rechtsstreitfälle, die sich aus dem Sport ergeben. Gegen Urteile des Landesrechtsausschusses kann kein Rechtsmittel mehr eingelegt werden.

Die Zuständigkeit der Rechtsinstanz ergibt sich aus § 22, 23, 24 und 26 der STTB Satzung, sowie der STTB Geschäftsordnung unter Punkt 2, 3, 4 und 9.

9.4 ZUSAMMENSETZUNG UND AUFGABEN

- Die Rechtsinstanz der Ausschüsse umfasst jeweils alle aktuellen Mitglieder des betroffenen Ausschusses, ggf. abzüglich als befangen erklärte Mitglieder. Als Verfahrensvorsitzender fungiert der Vorsitzende des betroffenen Ausschusses. Entscheidungen werden mehrheitlich getroffen, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Verfahrensvorsitzenden.
- Der Landesrechtsausschuss sitzt sich aus einem Vorsitzenden und drei Besitzern zusammen. Die Mitglieder dürfen keimen anderen STTB Rechtsorgan angehören. Entscheidungen werden durch den Verfahrensvorsitzenden und zwei Beisitzer getroffen. Die Mitglieder des Landesrechtsausschusses werden vom Verbandstag gewählt und sollten juristische Kenntnisse oder Verwaltungserfahrung haben. Eine Wiederwahl ist unbegrenzt möglich.
- Bei Gefährdung der Gesundheit, Beleidigung oder Bedrohung von Spielern, Trainern, Offiziellen oder Zuschauern, Verstöße gegen die allgemeine WO und Nichtbefolgen von Anweisungen durch Offizielle, obliegt den Rechtsorganen die Verhängung von

Disziplinarmaßnahmen gegenüber Mitglieder und deren Angehörige, sowie der Erlass von einstweiligen Verfügungen.

- Alle Rechtsorgane sind verpflichtet, die aufgeführten Rechtswege und Rechtsmittel zu bearbeiten. Ein Verfahren sollte in kürzester Frist, spätestens innerhalb von zwei Monaten nach Zugang beim Rechtsorgan durch Urteil abgeschlossen sein. Alle Entscheidungen werden mit dem Tag der Zustellung bei den Verfahrensbeteiligten vollziehbar. Im Fall einer Annahmeverweigerung gilt die Entscheidung gleichwohl als zugestellt.
- Die Einlegung eines Rechtsmittels hat keine aufschiebende Wirkung. Der Vorsitzende des Rechtsorgans, bei dem Rechtsmittel eingelegt worden ist, kann jedoch die Vollziehbarkeit einer angegriffenen Entscheidung bis zu endgültigen Entscheidung aussetzen, wenn das Rechtsmittel nach vorläufiger Prüfung begründete Aussicht auf Erfolg hat; die Entscheidung ist unanfechtbar.

9.5 VERFAHRENSVORSCHRIFTEN

- Die Rechtsorgane bestimmen binnen vier Wochen nach ihrer Wahl ein Mitglied zum stellvertretenden Vorsitzenden.
- Kann ein Mitglied des Rechtsausschusses nicht mitwirken, kann vom Vorsitzenden ein temporäres Ersatzmitglied eingesetzt werden.
- Die Mitglieder der Rechtsorgane, die an einem Verfahren beteiligt sind, unterliegen einer Befangenheitsprüfung.
- Die Organe des STTB, seine Mitglieder und deren Angehörige sind verpflichtet, den jeweiligen Rechtsorganen auf Anforderung Daten, Beweismaterial, etc. zur Verfügung zu stellen. Bei Verstößen ist der Vorsitzende des jeweiligen Rechtsorganes berechtigt Zwangsgelder von bis zu 200 Euro zu erheben oder vorläufige Disziplinarmaßnahmen zu verhängen.
- Bei unentschuldigtem Fernbleiben der Partei, die Rechtsmittel eingelegt hat, ist das Rechtsmittel zu verwerfen.
- Jede Entscheidung muss die Zusammensetzung des Rechtsorgans, den Gegenstand der Verhandlung, die Namen der Beteiligten, die ergangene Entscheidung inkl. Begründung, die Kostenregelung, die Rechtsbehelfsbelehrung, die Höhe der Kosten und die Konsequenzen einer Nichtbeachtung des Urteils enthalten. Sie ist an die Verfahrensbeteiligten, sowie die Geschäftsstelle des STTB zu übersenden.

9.6 BEFANGENHEIT

- Rechtsorgane und ihre Mitglieder können wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden, sofern ein geeigneter Grund vorliegt, der das Misstrauen gegen die Unparteilichkeit rechtfertigt.
- Das Ablehnungsgesuch steht jedem Verfahrensbeteiligten zu. Den Mitgliedern der Rechtsorgane steht zudem das Recht der Selbstablehnung zu.
- Alle Ablehnungsgründe sind gleichzeitig vorzubringen, es sei denn, ein Grund wird erst später bekannt. Nach der Urteilsberatung ist die Ablehnung nicht mehr zulässig.
- Das Ablehnungsgesuch ist schriftlich beim jeweiligen Rechtsorgan zu stellen. Dieses trifft nach Anhörung des Betroffenen eine Entscheidung.
- Das Ablehnungsgesuch wird als unzulässig verworfen wenn es verspätet oder unbegründet ist. Diese Entscheidung kann nicht angefochten werden.
- Wird ein Mitglied des Landesrechtsausschuss als befangen abgelehnt, so beruft der Vorsitzende, ggf. dessen Stellvertreter, ein Ersatzmitglied aus dem Kreis der am bisherigen Verfahren nicht beteiligten Mitglieder.
- Wird ein Spielleiter als befangen abgelehnt, so ist an seiner Stelle ein anderer Spielleiter als zuständig zu bestimmen.

9.7 FRISTEN

Rechtsmittel (Einspruch, Berufung, Revision) sind ab dem Tag der Zustellung binnen 14 Tagen unter Einhaltung der Formvorschriften möglich.

9.8 VERFAHRENSKOSTEN

Die Gebühren eines Verfahrens sind der Finanzordnung des STTB zu entnehmen. Diese sind dem Einspruchsführer im Falle eines Sieges zurückzuerstatten. Entstandene Auslagen der Rechtsorgane sind vom Unterlegenen des Verfahrens zu begleichen. Zahlt der Kostenschuldner nicht innerhalb von 20 Kalendertagen nach Übersendung der Entscheidung, ist der Kostenschuldner bis zum Eingang der Zahlung gesperrt. Die Einlegung weiterer Rechtsmittel entbindet nicht von der Entrichtung der Kosten.

9.9 VERJÄHRUNG

Verstöße verjähren nach 1 Jahr

9.10 VERFAHRENSORDNUNG

- Der Vorsitzende entscheidet ob und in welcher Art und Weise das Rechtsorgan tätig wird. Anträge von gesperrten Mitgliedern oder deren Angehörige sind als unzulässig abzuweisen.
- Einsicht in die Unterlagen eines schwebenden Verfahrens ist nur den Verfahrensbeteiligten in Gegenwart eines Mitglieds des Rechtsorgans gestattet. Urteilsberatungen und namentliche Abstimmungsergebnisse sind davon ausgenommen. Persönliche Vorsprache bei Mitgliedern des Rechtsorgans ist unzulässig. Die Mitglieder müssen dies zu Beginn der Vorsprache bekanntgeben und den Vorsitzenden des Rechtsorgans darüber in Kenntnis setzen.
- Zeugen sind zur Aussage verpflichtet. Für den Beschuldigten besteht keine Aussagepflicht. Schriftliche Aussagen von Jugendlichen müssen von den Erziehungsberechtigten gegengezeichnet werden.
- Die Verfahren werden in der Regel nicht mündlich durchgeführt. Sollte ein Verfahren doch mündlich durchgeführt werden müssen, ist ein Protokoll zu erstellen.
- Der Vorsitzende des Rechtsorgans leitet das Verfahren. Es muss festgestellt werden, dass kein beteiligtes Mitglied des Rechtsorgans befangen ist. Die Anwesenden müssen festgestellt werden. Die Mitglieder des Rechtsorgans sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- Die Verfahrensbeteiligten äußern sich schriftlich zur Verhandlungssache.
- Das Verfahren ist schnellstmöglich durchzuführen. Ein Anspruch auf Vertagung besteht nicht. Die Zusammensetzung des Rechtsorgans soll nicht geändert werden.
- Alle Schritte des Verfahrens müssen in einem Protokoll festgehalten werden.
- Nachdem alle Fakten vorgelegt wurden erfolgt die geheime Beratung des Rechtsorgans. Die Entscheidung wird mehrheitlich getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Ausschussvorsitzenden. Die Entscheidung ist schriftlich unter Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses (einheitlich/mehrheitlich) niederzulegen und vom Vorsitzenden zu unterschreiben.

- Anschließend wird das Urteil allen Verfahrensbeteiligten und der Geschäftsstelle des STTB bekannt gegeben.

9.11 DISZIPLINARMAßNAHMEN

- Verweis
- Geldbuße bis 500Euro
- Sperre auf Dauer
- Ausschluss

Dem STTB steht das Recht zu, gegen seine Mitglieder eine Sperre der Teilnahme an offiziellen Veranstaltungen auszusprechen, wenn diese in ihren Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht fristgerecht nachgekommen sind. Die Sperre gilt bis zum Eingang der Zahlung.

Dem Präsidium, den Vorsitzenden der Ausschüsse und deren Stellvertretern steht es auf ihrer Ebene zu, bei Verstößen gegen die sportliche Disziplin an Ort und Stelle eine vorläufige Sperre an offiziellen Veranstaltungen auszusprechen. Ein Rechtsbehelf gegen diese Maßnahme ist nicht gegeben. Der Aussprechende hat umgehend das Rechtsorgan zu informieren. Das weitere Verfahren obliegt dem Rechtsorgan.

Leiter von offiziellen Sitzungen haben das Recht, Teilnehmer von der Sitzung auszuschließen, wenn diese gegen die Versammlungsordnung verstoßen.

9.12 GNADENRECHT

Der Präsident übt das Gnadenrecht aus und entscheidet über Anträge. Seine Entscheidung ist nicht anfechtbar.

9.13 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 01.07.2021 in Kraft. Zugleich tritt die bisherige Ordnung außer Kraft.

10 EHRENORDNUNG

Personen, die sich um den Verband oder den Tischtennissport besondere Verdienste erworben haben, können nach dieser Ordnung besonders geehrt werden. Sie müssen nicht verbandsangehörig sein. Grundvoraussetzungen für jegliche Ehrung sind faires, sportliches Verhalten, Integrität, rechtschaffendes Verhalten oder sportliche Erfolge.

10.1 ALLGEMEINES

- Ehrungen erfolgen auf schriftlichen, begründeten Antrag bei der Geschäftsstelle durch Entscheidung des Präsidiums. Wird ein Spieler bzw. Funktionär erstmals geehrt, so ist grundsätzlich nur eine Ehrung möglich. Erfüllt diese Person schon die Voraussetzung für eine höhere Ehrungsstufe, so kann das Präsidium die höhere Ehrungsstufe verleihen. In besonders gelagerten Einzelfällen, kann von den Bedingungen abgewichen werden.
- Ehrenzeichenträger des Verbandes sind moralisch verpflichtet, für die Interessen des Verbandes einzutreten und seinen Ruf zu wahren. Sie sollen stets Vorbild für alle Verbandsangehörigen und insbesondere der Jugend sein.
- Die vorgeschlagenen Ehrungen dürfen abgelehnt oder bereits vergebene Ehrenabzeichen zurückgegeben werden. Allerdings behält sich das Präsidium in diesen Fällen vor, keine weiteren Ehrungen dieser Person mehr durchzuführen.
- Anträge auf Ehrung müssen mindestens acht Wochen vor der geplanten Ehrung schriftlich beim STTB eingereicht werden. Erteilte Ehrungen sind auf der Verbandsplattform zu veröffentlichen.
- Für Ehrungen, welche durch einen Verein beantragt werden, wird von diesem eine Gebühr in Höhe der jeweiligen Fassung der Finanzordnung erhoben.

10.2 REGULARIEN FÜR DIE VERLEIHUNG

- Schriftliche Anträge auf Ehrung können durch den zuständigen Verein, dem zuständigem Ausschussvorsitzenden, den Organen des STTB gestellt werden. Ein Rechtsanspruch auf eine Ehrung besteht nicht.
- Der Vorstand des STTB kann eine Ehrung wegen grob verbandsschädigenden Verhaltens, eines grob unsportlichen Vergehens oder eines Vergehens, das den Ausschluss des Mitgliedes aus dem STTB zur Folge hat, wieder entziehen. Ehrenzeichen und Urkunden sind in diesem Falle einzuziehen.

10.3 EHRUNGEN

10.3.1 EHRENNADEL IN BRONZE, SILBER UND GOLD

Über die Verleihung von Ehrennadeln werden Urkunden ausgestellt. Als verdienstvolle Vereinsfunktionärstätigkeit gilt die Tätigkeit als Vereinsvorsitzender, Abteilungsleiter oder Jugendwart.

- Die bronzene Ehrennadel wird verliehen für:
 - Min. 5-jährige besondere verdienstvolle Tätigkeit als STTB-Funktionär oder Schiedsrichter
 - Min. 10-jährige verdienstvolle Tätigkeit als Vereinsfunktionär
 - Spieler/Innen, die min. 15 Jahre ohne Unterbrechung in Vereinen des STTB aktiv gespielt haben
- Die silberne Ehrennadel wird verliehen für:
 - Min. 10-jährige besondere verdienstvolle Tätigkeit als STTB-Funktionär oder Schiedsrichter
 - Min. 15-jährige verdienstvolle Tätigkeit als Vereinsfunktionär
 - Spieler/Innen, die min. 20 Jahre ohne Unterbrechung in Vereinen des STTB aktiv gespielt haben

- Die goldene Ehrennadel wird verliehen für:
 - Min. 15-jährige besondere verdienstvolle Tätigkeit als STTB-Funktionär oder Schiedsrichter
 - Min. 25-jährige verdienstvolle Tätigkeit als Vereinsfunktionär
 - Besondere hervorragende Verdienste um den STTB und den Tischtennissport

10.3.2 EHRENTELLER FÜR VEREINE

Der Ehrenteller mit Urkunde kann an Mitgliedsvereine des STTB verliehen werden, die besondere Verdienste um den STTB und den Tischtennissport im Allgemeinen erworben haben oder für 25-/50-/75-/100-jähriges Bestehen eines Vereins oder einer Abteilung.

10.3.3 EHRENBRIEF

Als besondere Verdienste von Vereinsmitgliedern, Gönnern oder Förderern des Tischtennissports gelten vorbildliches Wirken im Sinne des Verbandes, ehrenamtliche Tätigkeit zur Förderung des Sports und langjährige Trainertätigkeit im Jugendbereich.

Der Ehrenbrief kann verliehen werden:

- an ehrenamtliche Funktionäre des Verbandes und deren Organe für Engagement während mindestens einer Amtszeit
- an Mitglieder in den Vereinen und Abteilungen, sofern sie sich besondere Verdienste erworben haben
- an Förderer und Gönner des Tischtennissports, sofern sie sich besondere Verdienste erworben haben

10.3.4 EHRENMEDAILLE FÜR BESONDERE VERDIENSTVOLLE TÄTIGKEIT UM DEN SPORT

Die Ehrenmedaille mit Urkunde kann für mindestens 30-jährige verdienstvolle Tätigkeit in den Organen des STTB oder an besonders verdiente Verbandsmitglieder verliehen werden. Ebenso können besonders verdiente natürliche Personen oder Persönlichkeiten des öffentli-

chen Lebens, mit dieser Medaille geehrt werden. Sie wird in Würdigung außergewöhnlicher Verdienste um die Förderung des STTB und den Tischtennissport verliehen.

10.3.5 EHRENMITGLIEDSCHAFT

Natürliche Personen, die sich um die Förderung des Tischtennissports im Saarland verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Präsidiums zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

10.3.6 EHRENPRÄSIDENTSCHAFT

Natürliche Personen, die sich um die Förderung des Tischtennissports im Saarland verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Präsidiums zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

10.4 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Diese Geschäftsordnung tritt am 15.08.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Ehrenordnung außer Kraft.